Niederschrift Nr. 8

über die **öffentliche** Sitzung der Gemeindevertretung Hollingstedt am Dienstag, 17. Dezember 2019, im Dorfgemeinschaftshaus am 'Möhlenweg' Hollingstedt

Beginn: 19:30 Uhr Ende: 21:12 Uhr

Anwesend sind:

Herr Lars Paulsen als Vorsitzender

Herr Tim Brümmer

Frau Anette Braun

Frau Sonja Gehrke

Herr Ralf Sommer

Frau Karen Rohde ab 19.50 Uhr

Herr Hauke Sommer

Herr Hagen Rohde

Frau Gunda Mody

Von der Verwaltung:

Herr Heiko Kerber als Protokollführer

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der Vorsitzende, die Tagesordnung um Punkt

19. Beschlussfassung über die Sperrung von Gemeindewegen während einer Drückjagd

zu erweitern. Das Wort zum Antrag wird nicht gewünscht. Dem Antrag wird einstimmig stattgegeben.

Tagesordnung:

- 1. Einwohnerfragestunde
- 2. Niederschrift Nr. 6 der vorletzten Sitzung vom 15.08.2019
- 3. Niederschrift Nr. 7 der letzten Sitzung vom 21.08.2019
- 4. Mitteilungen
- 5. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe für die Änderungen im bestehenden Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Hollingstedt
- 6. Bebauungsplan Nr. 1 1. Änderung der Gemeinde Hollingstedt für das Gebiet "westlich der örtlichen Bebauung, südlich entlang der Hauptstraße" hier: Aufstellungsbeschluss
- 7. Bebauungsplan Nr. 1 1. Änderung der Gemeinde Hollingstedt für das Gebiet "westlich der örtlichen Bebauung, südlich entlang der Hauptstraße" hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

- 8. Antragstellung Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70km/h auf der L150 zwischen Glüsing und Hollingstedt sowie zwischen Delve und Glüsing
- 9. Anschaffung einer Geschwindigkeitsmessanlage gemeinsam mit Delve (50/50)
- 10. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2019
- 11. Regelung der gemeinsamen Nutzung der Geschwindigkeitsmessanlage mit der Gemeinde Delve
- 12. Errichtung eines Markttreffs in der Alten Schule in Delve;
 Änderung der Antragsunterlagen für die Beantragung der Fördermittel
- 13. Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters Versteuerung der Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit gem. § 19 EStG
- 14. Satzung der Gemeinde Hollingstedt über die Erhebung einer Hundesteuer; hier: Neufassung
- 15. Geldanlagen
- 16. Eingaben und Anfragen

Nicht öffentlich:

17. Grundstücksangelegenheiten hier Genehmigung eines Kaufvertrages

Öffentlich:

- 18. Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse
- 19. Beschlussfassung über die Sperrung von Gemeindewegen während einer Drückjagd

TOP 1. Einwohnerfragestunde

Ein Bürger weist darauf hin, dass die Lüftung der Heizungsanlage auch nach der Seniorenweihnachtsfeier weiter lief. Dieses sollte aus energetischen Gründen vermieden werden. Bürgermeister Paulsen bittet Gemeindevertreter Ralf Sommer, sich das einmal anzusehen.

Ein Bürger bittet darum, die Haushaltsberatungen offener zu diskutieren, um den Bürgern die Möglichkeit zu geben, die Entwicklungen nachzuvollziehen. Bürgermeister Paulsen weist darauf hin, dass die Zahlen für den Haushalt 2020 erst frühestens im Januar zusammengestellt werden. Die Beschlussfassung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

TOP 2. Niederschrift Nr. 6 der vorletzten Sitzung vom 15.08.2019

Gegen die Niederschrift Nr. 6 der Sitzung der Gemeindevertretung vom 15.08.2019 werden keine Einwände erhoben

TOP 3. Niederschrift Nr. 7 der letzten Sitzung vom 21.08.2019

Gegen die Niederschrift Nr. 7 der Sitzung der Gemeindevertretung vom 21.08.2019 werden keine Einwände erhoben.

TOP 4. Mitteilungen

Bürgermeister Paulsen teilt folgendes mit:

Am 08.11.2019 fand der Plattdeutsche Abend mit Godewind und Heiko Kroll statt. Die Veranstaltung war gut besucht und wieder ein großer Erfolg.

Am 10.11.2019 hat Jann-Dirk Siem seinen 80. Geburtstag gefeiert.

Am 17.11.2019 war Volkstrauertag.

Am 18.11.2019 wurde im Amt der Entwurf des Anbaus der Kita in Süderheistedt vorgestellt. Es handelt sich um einen bodenständigen Entwurf der Architektin Witthohn. Die Kosten haben sich gegenüber einer ersten Kostenschätzung auf 1 Mio. € verdoppelt. Hollingstedt ist mit insgesamt 80.000,00 Euro an den Kosten des Vertrages mit den Gemeinden des alten Amtes Hennstedt beteiligt. Die Idee, statt eines herkömmlichen Kindergartens, einen Waldkindergarten zu eröffnen, hat in Süderheistedt keine Unterstützung bekommen. Der Kreis wird den Bau mit ca. 180.000,00 € fördern. Der Schaden in Hennstedt ist noch nicht abschließend bewertet, so dass sich hier noch eine nicht zu beziffernde Summe verbirgt.

Am 27.11.2019 hat Gemeindevertreter Brümmer an der Sitzung des Breitbandzweckverbandes teilgenommen. Dieser berichtet sodann, dass eine Ausnahmeregelung, wie sie jetzt in Tellingstedt zum Tragen kommt, nicht wiederholt wird. Der Verband ist mit dem Verlauf des Ausbaus zufrieden. Die SWN hat einen neuen Vorstandsvorsitzenden. Es wird bestätigt, dass der Zeitplan einzuhalten sein wird.

Am 27.11.2019 fand das SH-Netz Kommunalgespräch statt. Das Unternehmen investiert 550.000,00 € in den Ausbau der Netze. Im Amt konnten 177.000,00 € Steuern und 383.000,00 € Dividende verbucht werden. In 2021 gibt es wieder ein Sonderkündigungsrecht für die Aktien. Bei den derzeitigen Entwicklungen in Bezug auf Strafzinsen stellt sich allerdings die Frage, ob das sinnvoll ist.

Ein Stresstest des Netzes hat ergeben, dass das Netz für die Aufnahme von E-Autos stabil genug ist.

Ab 19.50 Uhr nimmt Gemeindevertreterin Rohde an der Sitzung teil.

Gemeindevertreterin Gehrke berichtet wie folgt:

Am 04.12.2019 fand die Mitgliederversammlung des Wasserverbandes statt. In Hollingstedt ist der niedrigste Wasserpreis aller Gemeinden. Durch den Ausbau der Anlagen wird sich der Wasserpreis aller Voraussicht nach um 16 ct. erhöhen. Derzeit gibt es kein Nitratproblem im Verbandsgebiet. Allerdings ist ein erhöhter Anteil von Spritzmittelresten gemessen worden, der jedoch noch unter den Grenzwerten liegt. In den nächsten 50 Jahren werden 77 % der Rohrleitungen erneuert werden müssen. Das würde insgesamt eine Steigerung des Wasserpreises um 2,13 €/m³ zur Folge haben. Der Westhof ist der Großabnehmer. Es wird derzeit eine neue Biogaspflanze, die durchwachsene Silphie getestet. Diese muss dann nicht mehr behandelt werden und könnte sich als Maisersatz durchsetzen. In den ersten zwei Jahren des Wuchses kann die Pflanze allerdings nicht genutzt werden. Problem beim Verband ist nach wie vor die Entsorgung des Klärschlamms. Die Leitungen von Glüsing nach Tellingstedt werden vergrößert.

Bürgermeister Paulsen berichtet vom Amtsausschuss am 09.12. in St. Annen. Karl-Heinz Popp aus Linden ist neues Amtsausschussmitglied für den zurückgetretenen Bürgermeister Franck. Es wurde ein Beschluss gefasst, statt einer Sanierung eine neue Turnhalle am Schulstandort in Lunden zu bauen. Amtsdirektor Büddig hat berichtet, dass sich das Amt im Bereich der Wirtschaftsförderung breiter aufstellen will und hierzu erste Gespräche geführt hat. Im Amt wurden in 2019 5 ½ neue Stellen geschaffen. Ein Teil der Kreisumlage wird voraussichtlich zurückerstattet. Hier bleibt die Beschlusslage im Kreistag abzuwarten. Für Petra Elmenthaler wurden in den einzelnen Gremien Nachfolger gewählt.

Die Seniorenweihnachtsfeier lief wieder super, insbesondere die gute Vorbereitung ist lobenswert zu erwähnen. Es fehlten leider aus krankheitsbedingten Gründen einige Teilnehmer/innen.

Matthias Retzlaff wird aller Voraussicht nach Petra Elmenthaler als Bürgermeister von Delve nachfolgen. Holm Urbahns wird die Leitung der Markttreff-Gruppe übernehmen.

Der TÜV hat die Heizöltanks im Markttreff bemängelt. Es wird derzeit nach Lösungen gesucht.

Die Zufahrt zum Markttreff ist gemacht.

Die Internetseite der Gemeinde ist umgezogen. Es wird 4,00 € / Monat kosten. Es werden noch Personen zur inhaltlichen Pflege gesucht.

Der Zaun am Radweg zum Rodweg muss nicht erneuert werden.

Die Linde am Denkmal wurde gefällt.

Das in der letzten Sitzung angesprochene Verkehrsschild "Radfahrer frei" ist bestellt.

Seitens der Feuerwehr gibt es neue Vorschriften für die Hygiene am Einsatzort. So wird z. B. empfohlen, Ersatzkleidung in Form von Trainingsanzügen zum Einsatzort mitzunehmen. Wie sich dieses auswirkt, bleibt abzuwarten.

Die Bilanzen der Gemeinde sind noch nicht fertig. Anfang des Jahres wird es ein Gespräch mit der Kämmerin Ronja Steffen geben.

Die Abwicklung der Maßnahme im Rahmen des Regionalbudgets konnte fristgerecht und unkompliziert abgewickelt werden. Bürgermeister Paulsen bedankt sich bei Gemeindevertreter Ralf Sommer für die geleistete Arbeit. Es sollten für 2020 erneut Maßnahmen angemeldet werden. Herr Kerber klärt, ob auch ein Kommunalschlepper im Rahmen der Förderung angeschafft werden könnte. Als weitere Ideen werden die Ergänzung der Radwegbeleuchtung und die behindertengerechte Sanierung der WC-Anlage im Dorfgemeinschaftshaus genannt. Herr Kerber stellt dar, dass die Gemeinde grundsätzlich nur eine Maßnahme anmelden darf. Wenn mehrere angemeldet werden, müssen diese priorisiert werden und erst bei noch zur Verfügung stehenden Mitteln kann eine zweite Maßnahme gefördert werden.

Es wird angeregt, die Straßenbeleuchtung anders zu schalten, da einige Leuchten zu früh ausgehen. Eine Leuchte in Richtung Viertel ist ausgefallen und muss repariert werden.

Am 02.01.2020 findet die Terminabsprache der Jahrestermine 2020 in Hansens Gasthof statt.

Am 09.01.2020 ist die nächste Bürgersprechstunde.

Am 10.01.2020 ist die Jahreshauptversammlung der Feuerwehr.

Im Januar sind drei Jubiläen seitens der Gemeinde zu besuchen. Bürgermeister Paulsen bittet, ihm die beiden 80. Geburtstage abzunehmen. Er wird den 90. Geburtstag wahrnehmen. Die Termine wird er in Kürze mitteilen.

TOP 5. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe für die Änderungen im bestehenden Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Hollingstedt

Die Gemeinde Hollingstedt beabsichtigt, den Knick entlang der L 150 zu entwidmen und eine anderweitige Ausgleichsfläche zu schaffen. Ebenfalls plant die Gemeinde, den Bebauungsplan entsprechend zu ändern, dass eine zweigeschossige Bauweise zulässig ist. Es ist erforderlich, ein Planungsbüro mit der Erstellung der Planunterlagen zu beauftragen.

Es liegen drei Angebote vor. Das Planungsbüro Philipp hat ein Angebot in Höhe von 7.973,00 €, die Planungsgruppe Dirks hat ein Angebot in Höhe von 11.150,78 € und die Ingenieurgesellschaft Nord GmbH (IGN) hat ein Angebot in Höhe von 6.545,00 € abgegeben.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Auftrag für die Änderungen des Bebauungsplanes Nr. 1 an die IGN zu dem Angebotspreis in Höhe von 6.545,00 € zu vergeben.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 6. Bebauungsplan Nr. 1 1. Änderung der Gemeinde Hollingstedt für das Gebiet "westlich der örtlichen Bebauung, südlich entlang der Hauptstraße" hier: Aufstellungsbeschluss

Bürgermeister Paulsen erläutert den Sachverhalt. Herr Kerber stellt kurz die Planung vor.

Beschluss:

- Für das Gebiet "westlich der örtlichen Bebauung, südlich entlang der Hauptstraße" wird der Bebauungsplan Nr. 1 1. Änderung der Gemeinde Hollingstedt aufgestellt. Es werden folgende Planungsziele verfolgt: Entwidmung von dem Knick entlang der L150 und Änderung der textlichen Festsetzungen im Textteil B
- 2. Der Aufstellungsbeschluss und die Durchführung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Umweltprüfung ist nach § 2 Abs. 4 BauGB ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
- Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs soll das Planungsbüro Ingenieurgesellschaft Nord GmbH (IGN) aus Schleswig, mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll das Amt KLG Eider in Hennstedt beauftragt werden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter:

davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen: ...

9

keine
keine

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 7. Bebauungsplan Nr. 1 1. Änderung der Gemeinde Hollingstedt für das Gebiet "westlich der örtlichen Bebauung, südlich entlang der Hauptstraße" hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Bürgermeister Paulsen erläutert den Sachverhalt.

Beschluss:

- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 1. Änderung für das Gebiet "westlich der örtlichen Bebauung, südlich entlang der Hauptstraße" und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt
- 2. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.
- 3. Des Weiteren beschließt die Gemeindevertretung, die Auslegung der Planunterlagen und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange für einen Zeittraum von einem Monat durchzuführen. Gründe, die eine Verlängerung der Frist erforderlich machen, liegen nicht vor.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	keine
Stimmenthaltungen:	keine

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 8. Antragstellung Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70km/h auf der L150 zwischen Glüsing und Hollingstedt sowie zwischen Delve und Glüsing

Bürgermeister Paulsen erläutert den Sachverhalt. Es sollte ein Beschluss der Gemeindevertretung erfolgen, um die Wichtigkeit der Regelung zu unterstreichen.

Die Strecke hat unübersichtliche Kurven. Im Jahr 2019 sind 5-10 Wildunfälle zu verzeichnen gewesen. Im Jahr 2018 hat es einen Unfall mit einem Schwerverletzten gegeben. Es wird aus Sicht der Gemeinde unangemessen schnell gefahren. Die Verkehrssicherheit soll durch die Begrenzung erhöht werden. Ein Teilbereich war bereits vor einigen Jahren mit 70 km/h begrenzt.

Beschluss:

Die Gemeinde Hollingstedt beantragt beim Kreis Dithmarschen eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h auf der L150 zwischen Glüsing und Hollingstedt sowie zwischen Delve und Glüsing.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 9. Anschaffung einer Geschwindigkeitsmessanlage gemeinsam mit Delve (50/50)

Bürgermeister Paulsen berichtet, dass ein Angebot für ein solches Gerät in Höhe von 1.900,00 € vorliegt. Es liegen gute Erfahrungen vor, dass die Geräte zur Verkehrsberuhigung beitragen. Die Geräte messen und zeichnen auf. Es wird ein netzunabhängiges Gerät angeschafft. Ein Gespräch mit der Gemeinde Delve hat ergeben, dass Delve auch einen entsprechenden Beschluss fassen wird.

Beschluss:

Die Gemeinde Hollingstedt schafft gemeinsam mit der Gemeinde Delve ein Geschwindigkeitsmessgerät an. Die Kosten werden zu je 50 % von den beiden Gemeinden geteilt. Die Gemeinde Hollingstedt wird das Gerät anschaffen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 10. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2019

Bürgermeister Paulsen verweist auf die Vorlage der Verwaltung und erläutert die Zahlen.

Beschluss:

a) Nach § 4 der Haushaltssatzung ist der Bürgermeister ermächtigt, unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bis zu einem Wert von 1.000,- € zu leisten. Folgende Aufwendungen/Auszahlungen sind bis zum 31.07.2019 im Haushaltsjahr 2019 geleistet worden und werden zur Kenntnis genommen; die Genehmigung gilt als erteilt:

Produktsachkonto	Erläuterung	Überschreitung
126001.0791019 Gemeindewehren- SaPo Maschinen, Fahrzeuge, techn. Anlagen Ansatz: 2.000 €	Einkleidung Anwärter	809,68 €
531001.5441000 Elektrizitätsversorgung – Steuern, Versicherungen Ansatz: 400 €	Körperschaftssteuer des Finanz- amtes Itzehoe von 2017 sowie Vo- rauszahlung	593,79 €
532001.5431000 Gasversorgung – Geschäfts- aufwendungen Ansatz: 0 €	Bekanntmachung im Bundesanzeiger über Vergabe	7,44 €
551002.5221000 Spielplätze – Unterhaltung Ansatz: 300 €	Sandauffüllung und Zaun für den Spielplatz	870,48 €
Summe		2.281,39 €

b) Der Leistung folgender erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/ Auszahlungen wird gem. § 95 d GO zugestimmt:

Produktsachkonto	Erläuterung	Überschreitung
Deckungskreis 5- Lfd. Ausz. Feuerwehr Ansatz: 8.900 €	Unterhaltung: Umsetzung/ Instandsetzung Sirene, Pflasterarbeiten; Schutzkleidung: Einkleidung Anwärter	2.998,37 €
523001.5221000 Denkmalschutz und –pflege Unterhaltung Ansatz: 300 €	Arbeiten am Denkmal an der alten Schule	2.764,78 €
551002.0800000 Spielplätze – Betriebs- /Geschäftsausstattung Ansatz: 0 €	Rutschturm	2.088,13 €
611001.5372020 Steuern, all. Zuweisungen/ Uml., Amtsumlage Ansatz: 95.800 €	Erhöhung der Amtsumlage It. Beschluss der Amtsausschusses	2.120,00 €
Summe		9.971,28 €

Die Aufwendungen werden gedeckt durch Mehrerträge aus der Gewerbesteuer (rd. 30.000,00 €)

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 11. Regelung der gemeinsamen Nutzung der Geschwindigkeitsmessanlage mit der Gemeinde Delve

Bürgermeister Paulsen stellt dar, dass für die gemeinsam anzuschaffende Geschwindigkeitsmessanlage eine Regelung zwischen den beiden Gemeinden getroffen werden sollte. Es hat schon erste Gespräche gegeben.

Es wird sich auf folgende Inhalte verständigt:

Die Regelung wird unbefristet getroffen. Eine Kündigung nur in gegenseitigem Einvernehmen.

Es wird ein Nutzungszyklus von 4 Wochen festgesetzt.

Jede Gemeinde benennt einen Vertreter, der zuständig ist. Der nächste Nutzer holt das Gerät ab. Die Daten sind zu sichern. Reparaturen werden zu gleichen Teilen getragen. Beschädigungen werden vom Verursacher übernommen. Versicherungs- und Diebstahlschutz soll noch geklärt werden.

TOP 12. Errichtung eines Markttreffs in der Alten Schule in Delve; Änderung der Antragsunterlagen für die Beantragung der Fördermittel

Die Gemeindevertretungen der Gemeinden Delve und Hollingstedt haben in einer gemeinsamen Sitzung am 08.02.2018 beschlossen, auf Basis der Kostenkalkulation, die Anlage der Machbarkeitsstudie MarktTreff vom 22.01.2018 war, den Antrag auf Realisierung des MarktTreffs zu stellen. Der Markttreff ist daraufhin vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Raume als förderfähiges Projekt ausgewählt worden. Vor Erteilung des formellen Zuwendungsbescheides war jedoch eine Baugenehmigung zu beantragen. Die Leistungen zur Realisierung des Bauvorhabens und vor

Erstellung der Antragsunterlagen waren im Umfang der Machbarkeitsstudie nicht enthalten, so dass nach erfolgter Ausschreibung das Büro Kayen Witthohn beauftragt werden konnte. In den ersten Gesprächen mit dem Büro Witthohn hat sich bereits gezeigt, dass das Bauvorhaben in der beantragten Form zu den geplanten Kosten nicht zu realisieren ist. Daraufhin wurden in vielen Gesprächen zwischen dem Büro und der Lenkungsgruppe die Möglichkeiten der Realisierung des Vorhabens erörtert.

Daraus haben sich drei Planungsvarianten entwickelt:

Variante 1: Umsetzung in der ursprünglich geplanten Form bei einer Kostensteigerung auf 2.340.000,00 € bei gleichbleibender Förderung von 750.000,00 €.

Variante 2: Baumaßnahme mit einem Bauvolumen von 1,4 Mio. €.

Variante 3: Umsetzung der Baumaßnahme in Höhe der ursprüngliche geplanten Kosten.

Die einzelnen Varianten wurden intensiv besprochen und erörtert, wobei sich die Gemeinden für die Variante 3 ausgesprochen haben und dabei nach wie vor den Förderantrag aufrecht erhalten möchten. Diese Möglichkeit wurde beim Fördergeber in einem Gespräch am 25.09.2019 besprochen. Es wurde von dort zwar eine positive Begleitung zugesagt jedoch keine verbindliche Aussage zur Förderung getroffen. Nunmehr gilt es, folgende Schritte vorzunehmen:

- 1. Beschluss über die Antragstellung wie oben dargestellt.
- 2. Erstellung einer Kostenzusammenstellung nach DIN 276
- 3. Beschluss der Lenkungsgruppe wie im Beschluss dargestellt
- 4. Erneute Zustimmung zu den Kosten durch den Kreis Dithmarschen (Z-Bau Prüfung)
- 5. Änderungsantrag stellen. Nach Entscheidung muss dann der Bauantrag gestellt werden und erst dann erfolgt der Förderbescheid.

Bürgermeister Paulsen spricht an, dass er Gespräche mit dem Amtsdirektor bezüglich möglicher Schadenersatzforderungen führen wird.

Beschluss:

Der Beschluss der gemeinsamen Sitzung der Gemeindevertretungen Delve und Hollingstedt am 08.02.2018 wird wie folgt abgeändert:

- Der Antrag zur Realisierung des MarktTreffs in der Gemeinde Delve wird nicht wie in der ursprünglichen Fassung der Planungsvariante B der Machbarkeitsstudie vom 22.01.2018 gestellt, sondern in geänderter Form vorgenommen. Dabei wird die ursprünglich beschlossene Kostenhöhe nicht verändert.
- 2. Der Bürgermeister der Gemeinde Delve wird beauftragt, die formellen Schritte zur Änderung der Antragsunterlagen zu erstellen. Die Gemeinde Delve beantragt nach wie vor 750.000.00 €.
- 3. Die weiteren Beschlussbestandteile des Beschlusses vom 08.02.2018 bleiben unverändert.
- 4. Der Bürgermeister wird in Zusammenarbeit mit der Projektgruppe "MarktTreff" ermächtigt, die Kostenberechnung als Grundlage für die Antragstellung festzulegen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 13. Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters Versteuerung der Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit gem. § 19 EStG

Die gewährten Entschädigungen an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister unterliegen nach dem Erlass des Finanzministers des Landes Schleswig-Holstein vom 14.10.2009 grundsätzlich den Einnahmen aus sonstiger selbstständiger Arbeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG der Einkommenssteuer.

Aktuell werden die Aufwandsentschädigungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nachgelagert in der Steuererklärung versteuert.

Das Finanzgericht Schleswig-Holstein hat in seinem Urteil vom 17.12.2015 entschieden, dass Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Bürgermeister, insbesondere wenn vielfältige Verwaltungsaufgaben in nicht unerheblichen Umfang wahrgenommen werden, als Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit nach § 19 EStG gelten können. Nach Rechtslage in Schleswig-Holstein ist ein/e ehrenamtliche Bürgermeister/in nicht ausschließlich Vorsitzender der Gemeindevertretung, sondern gemäß § 7 der Gemeindeordnung selbst ein Organ der Gemeinde. Neben den in § 50 Abs. 1 GO aufgeführten Aufgaben hat ein/e Bürgermeister/in weitere Zuständigkeiten, die ihr/ihm teilweise bei nach außen wirkenden Verwaltungsbefugnissen Behördeneigenschaft geben.

Als Bürgermeister einer amtsangehörigen Gemeinde verbleiben ihm neben seiner politischen oder repräsentativen Funktion insoweit zahlreiche Verwaltungsaufgaben.

Deshalb ist es zulässig, die Aufwandsentschädigung der sog. "Minijob-Bürgermeister" pauschal mit einem Lohnsteuerbetrag in Höhe von 2 % zu versteuern. Eine nachgelagerte Versteuerung der Aufwandsentschädigung in der Steuererklärung entfällt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Aufwandsentschädigungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin aufgrund der Wahrnehmung der zahlreichen Verwaltungsaufgaben ab dem 01. Januar 2020 als Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit einzurichten. Die Aufwandsentschädigung wird somit zukünftig pauschal mit zwei Prozent versteuert.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 14. Satzung der Gemeinde Hollingstedt über die Erhebung einer Hundesteuer; hier: Neufassung

Die Verwaltung empfiehlt eine Neufassung der Hundesteuersatzung, um alle rechtlichen Erfordernisse erfüllen zu können– insbesondere bei Regelungen des Datenschutzes, bei Auskunftspflichten und Tatbeständen zur Steuerermäßigung und –befreiung.

Satzung der Gemeinde Hollingstedt über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. 2003 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBI. Schl.-H. 2018 S. 6) sowie der §§ 1, 2, 3 Abs. 1 und Abs. 6, 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBI. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBI. Schl.-H. 2018 S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.12.2019 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtige/r ist, wer einen Hund in ihrem/seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/in des Hundes). Der Haushalt ist eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft einer oder mehrerer dort mit Haupt- oder alleiniger Wohnung gemeldeten Person/en.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind alle haltenden geschäftsfähigen Personen Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel der Hundehalterin bzw. des Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wechsel fällt; sie beginnt mit dem auf dem Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf dem Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 4 Gefährliche Hunde

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, dessen Gefährlichkeit aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen von der jeweils zuständigen Behörde festgestellt wurde.

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	20,00 €
für den 2. Hund	41,00 €
für jeden weiteren Hund	61,00 €
für den 1. Hund nach § 4 für jeden weiteren Hund nach § 4	160,00 € 328,00 €

- (2) Werden in einem Haushalt, in einer Wohnung oder einem Wirtschaftsbereich Hunde von mehreren Mitgliedern dieses Haushaltes oder Bewohnern einer Wohnung oder eines Wirtschaftsbereichs gehalten, so kann der Steuersatz für den ersten und zweiten Hund jeweils nur einmal angewendet werden.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§6), gelten als erste Hunde.

§ 6 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag der/s Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächst bewohnten Haus mehr als 400 m entfernt liegen; Die Ermäßigung kann nur für einen Hund beansprucht werden.
- b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
- c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- d) Abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung von anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- f) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern/innen, die mindestens zwei rassereine Hunde gleicher Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für den ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung für Hunde im Sinne des § 4 dieser Satzung.

§ 8 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren, für das Halten von
 - Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 - Gebrauchshunden von Forstbeamten/innen, im Privatforstdienst angestellte Personen, von bestätigten Jagdaufsehern/-aufseherinnen und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 - 3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten gehalten werden;
 - 4. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 - 5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf der Straße gelassen werden;
 - 6. Blindenführhunde
 - 7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen "BI", "TBI", "aG", "GI" oder "H" besitzen, unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Eine Steuerbefreiung nach dieser Vorschrift wird nur für einen Hund gewährt.

(2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 9 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck durch eine besondere Ausbildung geeignet sind,
- 2. der Halter/ die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
- 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
- 4. in dem Fall des § 7 Ziffer 1 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für deren Hund/e, den/die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 11 Meldepflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Der/Die bisherige Halter/in eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des/r Erwerbers/in anzugeben. Bei rückwirkender Abmeldung ist ein Nachweis z.B. vom Tierarzt zu erbringen, ansonsten erfolgt die Abmeldung mit Bekanntwerden.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung fort, so hat der/die Halter/in dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus. Die Hundesteuermarken behalten bis zur Ausgabe neuer Steuermarken ihre Gültigkeit. Bei Verlust erhält der/die Halter/in gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke. Der/Die Halter/in darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seiner/ihres umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke wieder abzugeben.

§ 12 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 30 Tagen zu entrichten.

§13 Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer oder die Grundstücksbesitzerin/der Grundstücksbesitzer sind auf Verlangen der Gemeinde oder eine/eines von ihr Beauftragten verpflichtet, über die auf dem Grundstück gehaltene Hunde und deren Halter/-innen Auskunft zu erteilen.

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Das Amt KLG Eider ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen personenbezogenen Daten nach den Vorschriften des Art. 6 Abs. 1 e i.V.m. § 3 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (2) Das Amt KLG Eider ist befugt, auf der Grundlage von Abgaben der Steuerpflichtigen von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Daten, wie Namen und Anschriften von Hundehalterinnen und Hundehalter, die von der Ordnungsbehörde erhoben werden, um festzustellen, ob ein gehaltener Hund oder mehrere gehaltene Hunde als gefährlich einzustufen ist bzw. sind, dürfen zum Zwecke der Steuerveranlagung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Weiterverarbeitung ist erst dann zulässig, wenn die Voraussetzung für die Einstufung des Hundes oder der Hunde als gefährlicher Hund bzw. gefährliche Hunde vorliegen und der entsprechende Feststellungsbescheid oder ein eventueller erfolgloser Widerspruch bestandskräftig geworden ist oder eine Klage endgültig keinen Erfolg hatte und das Urteil rechtskräftig geworden ist.
- (4) Sofern die Hundehalterin/der Hundehalter das Amt KLG Eider vom Steuergeheimnis durch schriftliche Erklärung entbunden hat, dürfen die gespeicherten Daten wie Name, Anschrift und Telefonnummer der Halterin/des Halters verwendet und an Dritte weitergegeben werden, um dadurch aufgefundenen Hunde wieder ihrem rechtmäßigen Hundehaltern zuzuführen.
- (5) Unabhängig von der Anmeldepflicht ist das Amt KLG Eider in begründeten Fällen berechtigt, durch die Nachfrage bei einzelnen Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermitteln, ob in deren Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb eine Hundehaltung erfolgt. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister des Amtes KLG Eider der Name, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

- 1. § 11 Abs. 1 die Anschaffung eines Hundes oder den Zuzug mit einem Hund nicht anmeldet;
- 2. § 11 Abs. 2 Satz 2 im Falle der Veräußerung des Hundes bei der Abmeldung den Namen und die Adresse der Erwerberin/des Erwerbers nicht angibt;
- 3. § 11 Abs. 3 nicht anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung entfallen sind;

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Hollingstedt über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2010 außer Kraft.

Hollingstedt, den

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung der Gemeinde Hollingstedt über die Erhebung einer Hundesteuer in der vorliegenden Fassung.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 15. Geldanlagen

Zur Abwendung eines Werteverzehrs durch **negative Habenzinsen** i. H. v. mindestens 0,5 % ist bezüglich des Geldvermögens der Gemeinde dringend Handlungsbedarf gegeben.

Die Verwaltung hat verschiedene Angebote geprüft und wird jeder Gemeinde ein individuell zugeschnittenes Anlagemodell vorlegen. Die Anlage erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen für kommunale Kassengeschäfte und erfolgt streng nach der Maßgabe Sicherheit vor Rendite.

Die Finanzbuchhaltung wird einen Betrag ermitteln, der nach heutiger Einschätzung einer freien Verfügung unterliegt, d.h. nicht für die laufenden künftigen Ausgaben und Investitionen benötigt werden wird. Um finanziell handlungsfähig bleiben zu können, werden Anlagen mit kurzfristiger Verfügbarkeit bevorzugt.

Darüber hinaus stehen die Mittel der Einheitskasse zur Deckung der Liquidität innerhalb der Amtsgemeinden und des Amtes bereit.

Beschluss:

Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, die liquiden Mittel der Gemeinde gemäß der Empfehlung der Verwaltung anzulegen und entsprechende Verträge abzuschließen.

Gleichzeitig wird dieser außerplanmäßigen Auszahlung incl. möglicher Nebenkosten zugestimmt.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 16. Eingaben und Anfragen

Am Bürgersteig bei Schönknecht sollten die Bäume gesägt werden.

Gemeindevertreter Hauke Sommer berichtet, dass noch an einigen Wegen gesägt und gemulcht werden muss. Er wird hierzu Firma Kolzar anrufen.

Zur Sanierung des Klintweges liegt noch kein Angebot der Firma Heyn vor.

Die Knickarbeiten am Rodsweg werden von Firma Schimanski für 65,00 € / Stunde durchgeführt. Tobias wollte 70,00 € / Stunde haben und der Eiderverband war noch teurer.

Helmi Rau hat mitgeteilt, dass die Kirchengemeinde Platz für sieben Ersatzbäume sucht. Hier wird vorgeschlagen, die Pflanzungen an der Klintsandkuhle vorzunehmen. Für die gefällte Linde sind noch drei Bäume zu pflanzen.

Der Knick im B-Plan muss ausgeglichen werden. Hierfür stehen Flächen zur Verfügung.

Es wird vorgeschlagen, für die Kameraden der Feuerwehr Poloshirts oder Sweatshirts anzuschaffen. Die Gemeinde könnte hier einen Zuschuss zahlen. Aus der Kameradschaftskasse darf hier kein Zuschuss erfolgen. In der Jahreshauptversammlung soll der Bedarf abgefragt werden. Dann könnte eine Sammelbestellung vorgenommen werden.

Auf Anfrage von Gemeindevertreterin Braun teilt Gemeindevertreter Ralf Sommer mit, dass er sechs Fahnen bestellt hat, diese aber noch nicht geliefert wurden. Die Neubürger aus Berlin haben Interesse am Erwerb einer Fahne bekundet.

Es sind vom Neubürgertag noch 300,00 € Überschuss vorhanden. Die Verwendung ist noch nicht besprochen. Eine Möglichkeit könnte die Einzahlung in die Dorffestkasse sein, auch der Klönnachmittag, der im kommenden Jahr sein 25-jähriges Bestehen feiert, könnte davon unterstützt werden.

Vor Eintritt in den Punkt

17. Grundstücksangelegenheiten hier Genehmigung eines Kaufvertrages

beantragt der Vorsitzende, die Öffentlichkeit auszuschließen, weil berechtigte Einzelinteressen berührt werden. Das Wort zum Antrag wird nicht gewünscht. Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

TOP 18. Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse

Bürgermeister Paulsen berichtet, dass die Gemeindevertretung einen Kaufvertrag im B-Plan 1 beschlossen hat.

TOP 19. Beschlussfassung über die Sperrung von Gemeindewegen während einer Drückjagd

Bürgermeister Paulsen berichtet, dass ein Antrag der Jägerschaft vorliegt, am 28.12.2019 eine Drückjagd auf Wildschweine durchzuführen. Hierzu sollten aus Sicherheitsgründen die betroffenen Wege während der Dauer der Jagd gesperrt werden. Der Bürgermeister wird ein entsprechendes Schreiben fertigen, dass den 6 Wegeposten ausgehändigt wird. Diese Regelung sollte auch für spätere Drückjagden gelten.

Beschluss:

Die Gemeindewege, die von der Drückjagd am 28.12.2019 betroffen sind, werden für die Dauer der Jagd gesperrt. Die Wege werden jeweils mit Wegeposten versehen. Diese erhalten ein Ermächtigungsschreiben der Gemeinde. Diese Regelung gilt auch für kommende Drückjagden.

Stimmenverhältnis: einstimmig	
(Paulsen)	(Kerber)
Vorsitzender	Protokollführer

Verteiler:

GV, GB-Leitung, GSB, AV, Akte, Auszüge verteilt, Freigabe Ratsinfo, Protokollbuch. (sp)